Friedhofsordnung der Pfarre Bad Wimsbach-Neydharting

Ein Ort der Würde - Verhalten am Friedhof:

- Der Friedhof steht im Eigentum der Diözese Linz (die Verwaltung erfolgt durch die Pfarrgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting vertreten durch den Pfarrer Dr Mittendorfer). Die Amtsstunden des Pfarramtes sind am Mesnerhaus in ortsüblicher Weise kundgemacht. Das Pfarramt führt ein **Grabstellenverzeichnis.** Das Grabstellenverzeichnis beinhaltet die Identität der Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen und die Dauer des Benützungsrechtes.
- Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes nicht entspricht.

Insbesondere ist untersagt:

- das Mitnehmen von Tieren, Rauchen, Lärmen, Herumlaufen oder Spielen;
- das Befahren mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen, ausgenommen Behindertenfahrzeuge und motorisierte Arbeitsbehelfe für unbedingt notwendige Arbeiten;
- das Feilbieten von Waren, das Anbieten gewerblicher Dienste und das **Sammeln von Spenden.**

Das Recht auf Beerdigung:

- Auf die Bestattung auf dem Friedhof haben alle im Pfarrgebiet wohnhaft gewesenen Verstorbenen ein Anrecht. Platzwünsche können nur im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten berücksichtigt werden. Um die Zuweisung einer Grabstelle ist beim Pfarramt unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle anzusuchen.
- Bei der Zuweisung eines (neuen) Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- Die Beerdigung von Personen, die außerhalb des Pfarrgebietes wohnhaft waren, kann von der Friedhofsverwaltung ohne Angabe von Gründen verweigert werden, es sei denn
 - dass diese als Angehörige ein Recht auf Beisetzung in einem Familiengrab besitzen.
 - die Verlegung ihres Wohnsitzes nur durch die Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim verursacht worden war.
 - dass Angehörige, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Pfarrgebiet haben, ein Nutzungsrecht an einem Grab erwerben.

Errichtung und Instandhaltung der Grabstätte:

- Die Aufstellung oder Veränderung eines Grabdenkmales ist an die zuvor erteilte schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden. Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.
- Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Friedhofsverwaltung im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmales mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze Denkmal darf beizulegen. Das nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Bekanntgabe kann die Errichtung eines Denkmales untersagt werden wenn geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht, oder das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder das Grabdenkmal allgemein nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- Bei der Errichtung von Grabstätten ist auf die Einhaltung der Abstände zu den Nachbargräbern zu achten. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, die Korrektur von nicht ordnungsgemäß errichteten Grabstätten zu Lasten des Grabberechtigten zu veranlassen.
- Die einzelnen Grabstätten sind mit allem Zubehör von den Grabberechtigten dauernd in ordentlichem Zustand zu halten.
- Die Grabberechtigten haften für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmales entstehen. Auch für umstürzende Steine oder Grabschmuck haftet der Grabberechtigte;
- Die Friedhofsverwaltung ist befugt, den Benützern nicht ordentlich erhaltener oder geschmückter Gräber nach vorhergehender einmaliger schriftlicher Ermahnung das Grabrecht zu entziehen. Die Grabstätte ist in Folge vom Grabberechtigten einzuebnen bzw. wird diese nach vorhergehender fruchtloser schriftlicher Ermahnung auf Kosten des Grabberechtigten eingeebnet.

Mindestruhefrist – Nachlöse - Nutzungsrecht und Nutzungsdauer:

- Neue Grabstätten werden grundsätzlich für eine Mindestruhefrist von 10 Jahren vergeben. Mit jeder weiteren (neuen) Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- Die Grabmietgebühren werden alle 5 Jahre eingehoben.
- Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich.
 Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.

- Gräber können durch Bezahlung einer Verlängerungsgebühr (sog. **Nachlösegebühr**) auf weitere 5 Jahre gesichert werden.
- Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechtes wird der Grabberechtigte schriftlich durch die Friedhofsverwaltung verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist der Grabberechtigte unbekannten Aufenthaltes und kann er nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Friedhofsverwaltung die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof bzw im Pfarramt.
- Das Grabrecht erlischt, wenn die Nachlöse nicht spätestens 1 Monat nach Eintritt der Fälligkeit einbezahlt wird. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.
- Grabdenkmäler (Grabsteine, Kreuze, Umrahmungen, usw.) von abgelaufenen oder verfallenen Gräbern stehen im Eigentum der Angehörigen und sind von diesen zu entfernen.
- Sechs Monate nach schriftlicher Aufforderung zur Einebnung der Grabstätte ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Abräumung des Grabes zu Lasten der Angehörigen zu veranlassen.
- Verwahrloste Gräber können auch vor Ablauf der Verwesungsdauer wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht eingeebnet werden.
- Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Friedhofsverwaltung Leichenreste und Urnen in einer pietätvollen Weise eigenständig beisetzen.

Abfallentsorgung:

- Das Ablagern von Abfällen ist mit Ausnahme auf den dafür vorgesehenen Plätzen im gesamten Friedhof nicht gestattet.
- Zur Ablagerung von organischen Abfällen steht ein entsprechender, abgegrenzter Platz zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass verrottbare Abfälle von sonstigen Gegenständen (Töpfe, Schleifen, Draht, Steckschwämme, usw.) zu **trennen** sind.
- Transportbehälter (Blumentöpfe, Kistchen, usw.) sind wieder mitzunehmen und vom Grabberechtigten entsorgen.

Diese Friedhofsordnung tritt am 01. Jänner 2014 in Kraft.

Der Pfarrer Dr. Johann Mittendorfer